

Satzung

Fürstenwalder Angler Verein 1919 e. V.

§ 1 Name - Rechtsform - Sitz

*(1) Der Verein führt den Namen **Fürstenwalder Angler Verein 1919 e. V.**, im folgenden „AV“ genannt. Der AV ist Mitglied des Kreisanglerverbandes Fürstenwalde (KAV) und somit Mitglied im Landesanglerverband Brandenburg (LAVB) und im Deutschen Angelfischerverband (DAFV e. V.), deren Satzungen in der jeweils gültigen Fassung anerkannt werden. Er ist im Vereinsregister unter dem Aktenzeichen VR 2787 FF beim Amtsgericht Frankfurt/Oder eingetragen.*

(2) Der Sitz des AV ist Fürstenwalde/Spree.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Aufgaben - Zweck

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder und des Umweltschutzes.

(2) Der AV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(3) Anliegen des AV ist die Interessenvertretung seiner Mitglieder zur Erhaltung bzw. Schaffung von Möglichkeiten und Voraussetzungen zur Ausübung aller Formen des Waid - und Hege gerechten Angelns, sowie die Erhaltung und Pflege der Natur, insbesondere der Gewässer und die

Hege der Fischbestände unter Beachtung des Tier- und Artenschutzes.

In diesem Sinne regt er seine Mitglieder zu einer aktiven Betätigung in der Natur im Interesse der Allgemeinheit an und fördert ihre satzungsgemäße gemeinnützige Tätigkeit.

(4) Der AV bezweckt:

a) Die Betätigung seiner Mitglieder im Umwelt-, Gewässer-, Landschafts-, Natur- und Tierschutz.

b) Die Ausübung und Förderung des Waid und Hege gerechten Angelns zur Gestaltung einer sinnvollen, der körperlichen Ertüchtigung und Gesunderhaltung dienenden Freizeitgestaltung nach den Regeln der CIPS (Confederation Internationale de la Peche Sportive).

c) Die Heranführung der Kinder und Jugendlichen an das Angeln in Verbindung mit der gleichzeitigen Betätigung im Umwelt-, Gewässer-, Landschafts-, Natur- und Tierschutz mit dem Ziel, diese von negativen Einflüssen, wie z. B. Extremismus, Terrorismus und Kriminalität fernzuhalten.

d) Die Hege und Pflege der Fischbestände unter besonderer Beachtung der Arterhaltung, des Artenschutzes und der Wiedereinbürgerung verschollener bzw. abgewanderter Arten.

e) Die Pflege und Erhaltung der im und am Gewässer beheimateten Tiere und Pflanzen sowie ihres Biotops, einschließlich der Mitwirkung bei der Wiederherstellung desselben.

f) Die Zusammenarbeit mit Behörden, wissenschaftlichen Instituten, Vereinigungen und Verbänden, die sich für die Gestaltung der Landeskultur, der Kulturlandschaft, den Naturschutz und den Sport einsetzen.

g) Die Durchführung bzw. Unterstützung von Ausbildungsmaßnahmen und Schulungen zum Fischereirecht und weiteren Gesetzen und Verordnungen für seine Mitglieder, sowie die Durchführung von Anglerveranstaltungen unter besonderer Berücksichtigung hegerischer Erfordernisse.

h) Die Interessenvertretung seiner Mitglieder gegenüber dem Kreisanglerverband, dem Landesanglerverband, sonstigen Behörden und Institutionen sowie in der Öffentlichkeit.

§ 3 Grundsätze - Gemeinnützigkeit

(1) Der AV ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Ziele verfolgt er ausschließlich und unmittelbar auf der Grundlage der Gemeinnützigkeit.

(2) Mittel des AV dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Natürliche Personen erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des AV können alle natürlichen Personen werden, wenn diese die Satzung des Vereins anerkennen und danach handeln.

(2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu erklären. Sie wird nach Entscheidung des geschäftsführenden Vorstandes rechtskräftig.

(3) Die fördernde Mitgliedschaft von natürlichen und juristischen Personen ist zulässig. Fördernde Mitglieder haben jedoch kein Stimmrecht.

(4) Die Mitgliedschaft endet:

a) Mit sofortiger Wirkung mit dem Tod eines Mitglieds.

b) Durch schriftliche Austrittserklärung/Kündigung der Mitgliedschaft an den Vorstand des AV zum 31.Dezember des Kalenderjahrs.

c) Durch Ausschluss aus dem AV.

(5) Ein Mitglied, das im erheblichem Maß der Satzung, besonders dem Satzungszweck, zuwiderhandelt und damit den AV oder eines seiner Mitglieder in der Öffentlichkeit verleumdet oder schädigt, bzw. wiederholt gegen Verbandsbeschlüsse verstößt, oder länger als ein halbes Jahr im Beitragsrückstand ist, kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes aus dem AV ausgeschlossen bzw. disziplinarisch zur Rechenschaft gezogen werden. Widerspruch ist innerhalb eines Monats über den Vorstand, an die Mitgliederversammlung zu richten. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

(6) Der Beschluss über den erfolgten Ausschluss ist dem Ausgeschlossenen mit Rechtsmittelbelehrung mit eingeschriebenen Brief unverzüglich zuzustellen. Der Beschluss wird rechtskräftig, wenn der Ausgeschlossene nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang gegen den Beschluss schriftlich Beschwerde beim Ehrenrat/Vereinsschiedsgericht einlegt. Das Schiedsgericht entscheidet endgültig. Das Recht der zivilrechtlichen Durchsetzung bleibt davon unberührt.

(7) Kommt ein Mitglied länger als ein halbes Jahr seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem AV nicht nach, ohne einen Antrag auf Stundung gestellt zu haben, so wird er aus der Liste der Vereinsmitglieder gestrichen. Die Streichung aus der Vereinsmitgliederliste wird dem Mitglied analog § 4 Punkt (6) mitgeteilt. Ein gesondertes Ausschlussverfahren wird nicht durchgeführt.

(8) Reagiert ein Mitglied trotz schriftlicher oder auch mehrfacher mündlicher oder fernmündlicher Aufforderung seinen Verpflichtungen gegenüber dem AV nachzukommen nicht oder lässt anderweitig erkennen, dass er seine Pflichten (z. B. bei Beitragsrückstand) nicht erfüllt bzw. zu erfüllen gewillt ist, kann er auch ohne schriftliche oder mündliche Benachrichtigung nach Ablauf eines Jahres aus der Liste der Vereinsmitglieder gestrichen werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder, außer fördernde Mitglieder, haben im Rahmen des Satzungszweckes das Recht:

a) Auf ideelle Unterstützung in ihren Angelegenheiten, soweit diese nicht Rechten bzw. Interessen anderer Mitglieder entgegenstehen und auf Unterstützung bei Verhandlungen mit Behörden und natürlichen und juristischen Personen.

b) Vom Vorstand über neue Bestimmungen zum Fischerei und Vereinsrecht, zum Arten- und Tierschutz Informationen zu erhalten und sich in diesen Fragen beraten zu lassen.

c) Die Einrichtungen des AV (Vereinsheim und Gelände) im Sinne der hierzu vom Vorstand erlassenen Hausordnung zu nutzen. Dazu sind die Einrichtungen pfleglich zu behandeln und es ist Ordnung und Sauberkeit zu halten .

Jedes Mitglied kann einen Schlüssel für das Eingangstor und gemäß der hierzu jeweils gültigen Beschlusslage durch Mitgliederversammlung und Vorstand zum Anglerheim und seinen Einrichtungen käuflich erwerben. Bei Austritt oder Ausschluss aus dem AV ist der Schlüssel unverzüglich zurückzugeben. Die Kaufsumme wird erstattet. Bei Schlüsselverlust ist der Vorstand sofort zu informieren.

d) Die Ausbildungsmöglichkeiten bzw. Vermittlung zur Ausbildung durch den Verein, die Hege, das Angeln und den Tier- Natur- und Landschaftsschutz betreffend, zu nutzen.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet:

a) Die Bestimmungen der Satzung des AV in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten und sich für den Satzungszweck einzusetzen.

b) Ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem AV fristgemäß zu erfüllen

c) Den Vorstand über vereinschädigende Betätigungen und über Verstöße anderer Mitglieder gegen die Satzung nach Kenntnis zu informieren.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

(1) Der AV erhebt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag.

(2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird vom Vorstand nach Vorgabe des Kreisanglerverbandes (KAV) jährlich im Herbst für das kommende Geschäftsjahr festgesetzt und von der ersten Mitgliederversammlung im laufenden Geschäftsjahr für dieses bestätigt und beschlossen. Die Notwendigkeit der vorgezogenen Festsetzung der Beitragshöhe durch den Vorstand ergibt sich aus dem Sachverhalt, dass der KAV in Verbindung mit dem LAVB in aller Regel erst bis zum Herbst des laufenden Geschäftsjahres die Kalkulationen der Abführung für das kommende Geschäftsjahr für die übergeordneten Verbände beschließt und offen legt. Die Beitragskassierung für das kommende Geschäftsjahr muss aber ebenfalls spätestens im Herbst des laufenden Jahres erfolgen, wenn man eine pünktliche Bereitstellung der Angelberechtigungen zum Beginn des Angeljahres gewährleisten will.

(3) Alle weiteren finanziellen Verbindlichkeiten, u. a. auch z. B. die Festsetzung von Gebühren bei Terminverzug bei Beitragszahlungen, werden in einer vom Vorstand erlassenen Finanzordnung festgelegt.

§ 7 Organe

(1) Die Organe des AV sind:

- die Mitgliederversammlung;*
- der Vorstand (geschäftsführend und erweitert);*

(2) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des AV.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung regelt die Angelegenheiten des AV soweit sie nicht durch den Vorstand wahrgenommen werden. Sie ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Termin und Ort werden im Arbeitsplan für das jeweilige Geschäftsjahr festgesetzt. Die Mitgliederversammlung beschließt über gestellte Anträge, insbesondere über den Geschäfts- und Kassenbericht des Vorsitzenden bzw. des

Schatzmeisters und über Satzungsänderungen.

Sie entlastet den Vorstand für das abgelaufene Geschäftsjahr, wählt bei anstehenden Wahlterminen den Vorstand und befindet über die Auflösung des Vereins.

Eine Legislaturperiode des Vorstandes dauert regulär 5 Jahre. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.

Die Wahl des Vorstandes und seiner Organe durch die Mitgliederversammlung erfolgt in offener Abstimmung durch Handzeichen als Blockwahl der durch die Mitglieder und den ehemaligen Vorstand der vergangenen Legislaturperiode vorgeschlagenen Kandidaten für den neuen geschäftsführenden und erweiterten Vorstand.

Der neu gewählte Vorstand bestimmt dann durch Konstituierung intern den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter, den Schatzmeister (also den geschäftsführenden Vorstand) und die Verteilung der Funktionen der Mitglieder des erweiterten Vorstandes.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des AV erfordert oder wenn ein Mitglied des Vorstandes oder mindestens 25 % der Mitglieder des AV die Einberufung verlangen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen (Poststempel) mit Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.

(5) Jede form- und fristgerecht einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Eine Änderung der Satzung, auch des Vereinszwecks, eine außerordentliche Neuwahl des Vorstandes und/oder ein Beschluss über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Für alle anderen Beschlüsse genügt die einfache Stimmenmehrheit. Wird diese bei Wahlen nicht erreicht, genügt in einer zweiten Abstimmung die relative Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit führt zur Ablehnung eines Antrages.

(6) Die Mitgliederversammlung regelt im Einzelnen:

a) Die Durchführung der satzungsgemäßen Wahlen.

b) Entgegennahmen des Jahresberichtes des Vorsitzenden und der Jahresabrechnung unter Offenlegen der Finanzen durch den Schatzmeister.

c) Entlastung des Vorstandes.

d) Bestätigung der Höhe des Mitgliedsbeitrages nach § 6 (2).

f) Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.

g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen.

h) Beschlussfassung über Auflösung des AV.

(7) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem vom Vorstand festgelegten Vorstandsmitglied oder einem von der Mitgliederversammlung beauftragten Mitglied des Vorstandes geleitet.

(8) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmenübertragung ist nicht möglich

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand (geschäftsführend und erweitert) setzt sich aus 11 Mitgliedern zusammen:

- Dem Vorsitzenden,*
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,*
- dem Schatzmeister,*
- dem Sport -und Jugendwart,*
- dem Grundmittelwart,*
- dem Gewässerwart,*
- dem Schriftführer,*
- dem Beauftragten für Internetarbeit und –darstellung,*
- dem Beauftragten für Vermietungen für das Anglerheim.*

(2) Dem Ehrenrat/Schiedsgericht mit 2 Mitgliedern.

(3) Den geschäftsführenden Vorstand und somit den Vertretungsvorstand gemäß § 26 BGB bilden:

- Der Vorsitzende,*
- der stellvertretende Vorsitzende,*

- der Schatzmeister.

Sie vertreten sich gegenseitig. Sie sind alleinvertretungsberechtigt.

(4) Beschlüsse im Vorstand werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienen Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss als nicht angenommen

(5) Der Vorstand, der Ehrenrat/Vereinschiedsgericht und die Revisionskommission werden für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt. Die Wiederwahl ist zulässig, scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wird der jeweilige Vertreter nachrücken oder der Vorstand wählt ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes. Der Beschluss bedarf der Zustimmung der nächsten Mitgliederversammlung.

(6) Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz aller nachgewiesenen Auslagen, die ihnen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben entstanden sind.

(7) Vorstandsmitglieder können bei grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung durch Beschluss der Mitgliederversammlung von ihrer Funktion entbunden werden.

(8) Die Revisionskommission mit einem Vorsitzenden und 2 Beisitzern ist ein zu jeder Legislaturperiode von der Vollversammlung zu wählender Ausschuss. Die Revisionskommission ist nur der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig. Sie kontrolliert die Arbeit und Funktion des gesamten Vorstandes. S. auch unter § 12 (4) Ausschüsse.

§ 10 Protokolle, Bekanntmachungen

Über jede Mitgliederversammlung und Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens alle Anträge und Beschlüsse sowie die Wahlergebnisse enthalten muss. Sie sind vom jeweiligen Leiter der Veranstaltung und vom Protokollanten zu unterzeichnen und zu verwahren. Für den Verein lebenswichtig zwingende Beschlüsse, wie z. B. zu Veränderungen des geschäftsführenden Vorstandes, zu Änderungen der Satzung, zu Änderungen des Vereinszweckes oder zur Vereinsauflösung, sind zu beurkunden.

Der Schriftführer hat in den Vorstandssitzungen die Beschlusskontrolle vorzunehmen.

(2) Bekanntmachungen des AV werden im Schaukasten am Vereinsheim und im Angelladen in der August-Bebel-Str. der Stadt Fürstenwalde ausgelegt.

§ 11 Ehrenrat/Vereinschiedsgericht

(1) Der Ehrenrat/Vereinschiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden und einem Beisitzer. Es wird von der Mitgliederversammlung gewählt und ist nur ihr rechenschaftspflichtig.

(2) Der Ehrenrat/Vereinschiedsgericht entscheidet auf schriftlichen Antrag bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Mitgliedern untereinander, oder zwischen Mitgliedern und Vorstand. Widerspruch ist innerhalb eines Monats, über oder durch den Vorstand, schriftlich, an die Mitgliederversammlung zu richten. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

§ 12 Ausschüsse

(1) Für die Erledigung von Aufgaben sind ständige und nichtständige Ausschüsse zu wählen, die als Fachorgane zur Unterstützung des Vorstandes fungieren. In jedem Ausschuss außer der Revisionskommission muss ein Vorstandsmitglied vertreten sein.

Die weiteren Ausschussmitglieder dürfen nicht Vorstandsmitglieder, müssen jedoch Vereinsmitglieder sein.

(2) Die Ausschüsse haben vorbereitende, kontrollierende, beratende und ausführende Funktion. Sie sind nicht beschluss- jedoch antragsberechtigt.

(3) Die Arbeit der Ausschüsse wird bei ständigen Ausschüssen mit entsprechender Ordnung, bei zeitweiligen Ausschüssen mit Beschluss des Vorstandes geregelt.

*(4) Von der Mitgliederversammlung wird für jede Wahlperiode eine Revisionskommission, bestehend aus drei Revisoren, gewählt.
In der Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden der Revisionskommission die Entlastung des Vorstandes zu beantragen und zu begründen bzw. bekannt zu geben, warum der Antrag nicht gestellt werden kann.*

§ 13 Finanzen

(1) Der Fürstenwalder Angler Verein 1919 e.V. finanziert sich durch Beiträge seiner Mitglieder (§ 6 der Vereinsatzung), durch Umlagen zur Bildung von Rücklagen, durch Vermietungen unseres Anglerheims, durch Bezahlung nicht geleisteter Arbeitsstunden, die der satzungsgemäßen Aufgabenerfüllung zum Wohle des Vereins dienen sollen, durch eine Gebühr für Raum- und Schranknutzung für Kahnliegeplatznutzer und ein mögliches Sponsoring fördernder Mitglieder und von Freunden des AV. Behinderte, Rentner, alle Vorstandsmitglieder und die Revisionskommission sind von der Verpflichtung zur Leistung von Arbeitsstunden befreit, können diese aber nach Möglichkeit freiwillig leisten.

*(2) Beiträge sind als Jahresbeitrag am 31. Oktober eines Jahres im Voraus für das folgende Jahr fällig, weil die Markenausgabe für das kommende Angeljahr bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres abgeschlossen sein muss.
Zur Abwicklung einer zügigen und reibungslosen Beitragskassierung wird mindestens ein verbindlicher Kassierungstermin und der Kassierungsort, jeweils vor dem 31. Oktober des laufenden Geschäftsjahres stattfindend, im Jahresarbeitsplan festgelegt.
Wer diesen Termin nicht wahrnehmen kann, muss die Möglichkeit der rechtzeitigen Überweisung des Beitrages und anderer Gebühren auf das Vereinskonto nutzen.*

Mitglieder, die den Fälligkeitstermin nicht einhalten, werden mit einer Verzugsgebühr belegt.

(3) Für die Nutzung des Vereinsgeländes und des Vereinsheims am Trebuser See werden für die Vermietung an - bzw. für die Nutzung durch Vereinsmitglieder nur Unkosten- und Abnutzung deckende Gebühren erhoben.

Vermietungen an Vereinsfremde zu in einer Finanzordnung festzulegenden Entgelten sind möglich und erwünscht.

(4) Für mittel- und langfristig vorgesehene Finanzierungen zur Ermöglichung der besseren Realisierung des gemeinnützigen Vereinszwecks und von Vereinsveranstaltungen, die im weitesten Sinne diesem Zweck dienen, sind Rücklagen zweckgebunden anzulegen.

(5) Alle in der Vergangenheit und auch alle künftig zu bildenden Rücklagen (auch Teilbeträge davon) gingen bzw. gehen in das Vereinsvermögen über, weil sie ausschließlich dem Vereinszweck dienen bzw. dienen und werden bei Tod, Austritt oder Ausschluss an das jeweilige Mitglied nicht zurückgezahlt und sind nicht vererbbar.

Eine Zeichnung von Anteilen oder die Bildung von Fonds, welche eine Rückzahlung von Anteilen möglich machen würden, ist aus finanztechnischen Gründen weder möglich noch vorgesehen; der AV ist keine Genossenschaft.

(5) Der Nachweis über die tatsächliche ordnungsgemäße Finanzverwaltung hat durch den Schatzmeister, durch ordnungsgemäße Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben, zu erfolgen. Die Bildung von Rücklagen und deren Verwendung ist gesondert auszuweisen.

(6) Alle weiteren Festlegungen zur Finanzierung und zum Finanzsystem regelt eine vom Vorstand erlassene Finanzordnung.

§ 14 Auflösung

(1) Über die Auflösung des AV oder den Wegfall des vereinbarten Vereinszwecks beschließt die Mitgliederversammlung mit einer dreiviertel Mehrheit der erschienen stimmberechtigten Mitglieder.

(2) Liquidatoren sind zwei unabhängige Personen sowie ein Vorstandsmitglied, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

(3) Bei Auflösung des AV oder nach Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt nach Abdecken der Verbindlichkeiten das Vermögen des Vereins an den Landesanglerverband Brandenburg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen in diesem Falle erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes gefasst und ausgeführt werden.

§ 15 Gerichtsstand

Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Rechtsstreitigkeiten ist Fürstenwalde / Spree

§ 16 Inkrafttreten

*Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 12.01.2015 beschlossen und tritt mit Beschlussfassung in Kraft.
Die Satzung vom 14.01.2013 tritt außer Kraft.*